



📍 Stadt Tönisvorst, Postfach 1453, 47910 Tönisvorst

Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst
Fachbereich/Abt. 5

Allgemeinverfügung

Zimmer Nr. 2.02
Auskunft Christian Jäger
Durchwahl +492151999-133
Fax +492151999-311
eMail Christian.Jaeger@toenisvorst.de
Web www.toenisvorst.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		A/5 Jä	29.01.2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Tönisvorst für

Sonntag, den **02. März 2025**, für den Zeitraum von **10.00 Uhr bis 20.00 Uhr** folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen (Gläser, Glasflaschen und sonstige Glasbehältnisse) in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben und sich unmittelbar auf dem Wege zur nachweislichen Melde-/Wohnanschrift befinden, sofern sich diese im definierten Bereich gemäß Ziffer II dieser Allgemeinverfügung befindet.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschanks in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

Konten der Stadtkasse:

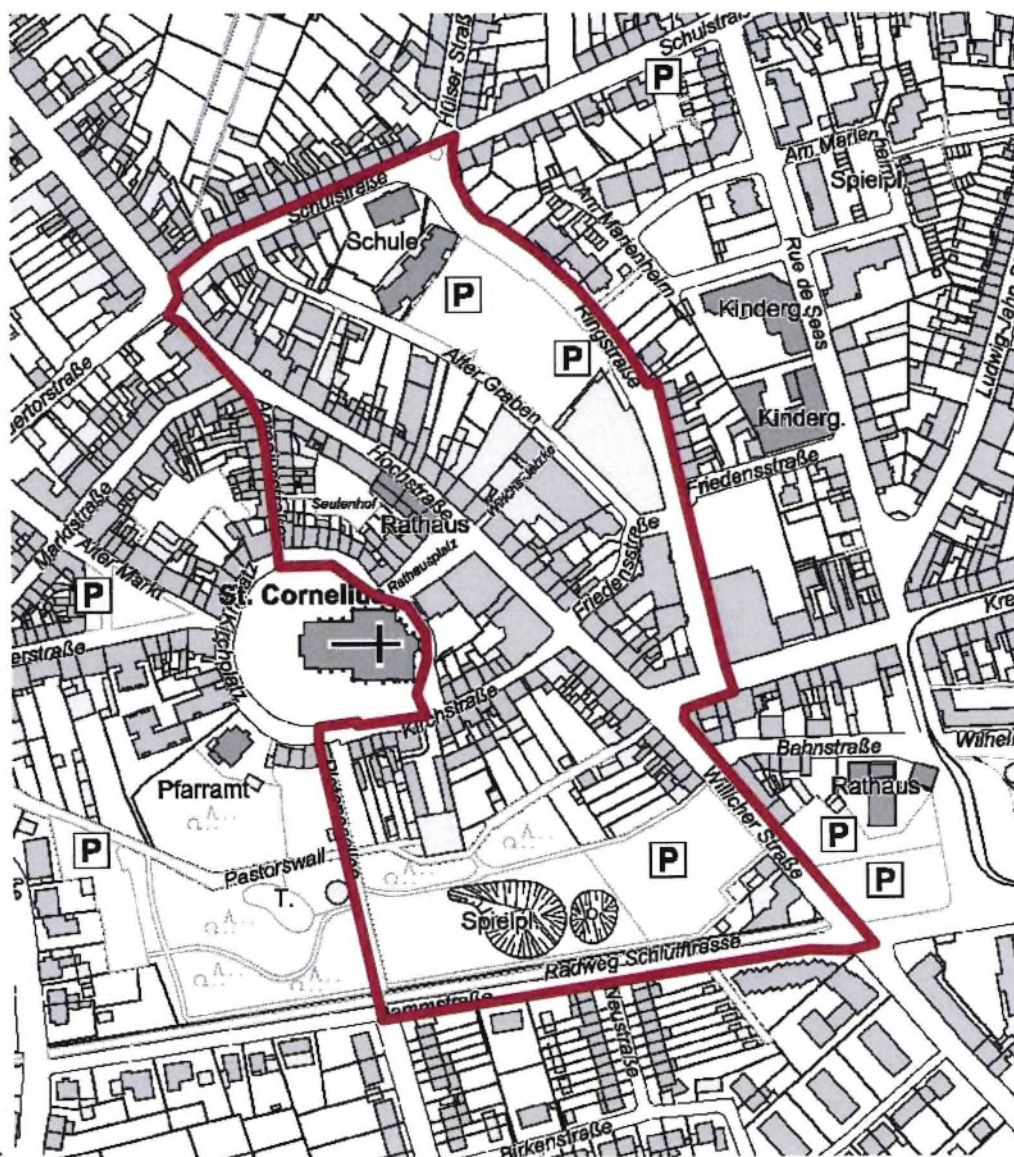
Sparkasse Krefeld IBAN: DE08 3205 0000 0067 1013 03, BIC: SPKRDE33XXX
Volksbank Krefeld eG IBAN: DE45 3206 0362 1101 5500 16, BIC: GENODED1HTK
Stadt Tönisvorst · Bahnstraße 15 · 47918 Tönisvorst | www.toenisvorst.de | info@toenisvorst.de
Gläubiger-ID DE79TOE00000153359
Leitweg-ID: 051660028028-31001-46

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie auf die Geh- und Radwege. Er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Alter Graben
- Antoniusstraße
- Dammstraße (Teilstück zwischen Willicher Straße und Platanenallee)
- Friedensstraße (Teilstück zwischen Hochstraße und Ringstraße)
- Hochstraße
- Kirchstraße
- Kirchplatz (Teilstück zwischen Kirchstraße und Platanenallee)
- Kirchplatz (Teilstück zwischen Kirchstraße und Antoniusstraße)
- Krefelder Straße (Teilstück zwischen Willicher Straße und Ringstraße)
- Pastorswall (Teilstück zwischen Willicher Straße und Platanenallee)
- Platanenallee (Teilstück zwischen Kirchplatz und Pastorswall)
- Rathausplatz
- Ringstraße
- Schulstraße (Teilstück zwischen Hochstraße und Ringstraße)
- Seulenhof
- Willicher Straße (Teilstück zwischen Krefelder Straße und Dammstraße)
- Wirichs-Jätzke

Der Geltungsbereich des Verbots ist visuell dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass nur sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgegeben wird.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung inkl. der dazugehörigen Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Stadt Tönisvorst, Hospitalstraße 15 in Tönisvorst, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr in Raum 2.02, 2. Obergeschoss, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme kann über die Email-Adresse abt5@toenisvorst.de unter Telefon 02151/999 - 133 erfolgen.

Der Bürgermeister



Leuchtenberg